

Elterninitiative FED Leipzig e. V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "Elterninitiative FED Leipzig e.V." (nachfolgend "Elterninitiative" genannt)
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.

§2 Zweck

(1) Zweck der "Elterninitiative" ist die Förderung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger, körperlicher und/ oder mehrfacher Behinderung sowie von Behinderung bedrohter Menschen in allen Lebensbereichen (im Folgenden zu fördernder Personenkreis genannt).

Der Verein setzt sich für ein selbstbestimmtes, aktives und menschenwürdiges Leben des zu fördernden Personenkreises ein.

(2) Ziel ist die umfassende Teilhabe des zu fördernden Personenkreises am Leben in der Gemeinschaft. Zur Zielerreichung organisiert der Verein Freizeit- und Bildungsangebote sowie Wohnangebote im Sozialraum für den oben genannten Personenkreis.

Eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, Fachleuten und öffentlichen Gremien soll die öffentliche Wahrnehmung für die Anliegen des zu fördernden Personenkreises positiv beeinflussen.

Der Verein organisiert für Mitglieder, ehrenamtlich Tätige und hauptamtlich Beschäftigte Informationsveranstaltungen, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie den gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

(3) Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch den Aufbau und Betrieb geeigneter Einrichtungen und Dienste mit dem Ziel der vollen Integration von Menschen mit Behinderung in das öffentliche Leben.

Dazu gehören beispielsweise

- Freizeit- und Bildungsangebote
- Unterstützungsleistungen beim selbstbestimmten Wohnen für Menschen mit schwerer und schwerster Behinderung
- Entlastungsangebote für Angehörige von Menschen mit Behinderungen
- Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Schul- und Berufsschulalter

(4) Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation für den zu fördernden Personenkreis.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist Mitglied im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. und im Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.

§3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die jeweils nächste Mitgliederversammlung zu.

(2) Mit dem Beitritt in die "Elterninitiative" erkennt das Mitglied die Satzung an.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gröblichst die Satzung oder das Ansehen des Vereins verletzt.

Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so endet seine Mitgliedschaft automatisch.

(4) Die "Elterninitiative" besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind der in §2 Abs. 1 genannte Personenkreis, deren Angehörige und an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierte Personen.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Vereinsinteressen durch finanzielle Zuwendungen unterstützen. Diese haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihre Aktivitäten um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- aktiv in der "Elterninitiative" mitzuarbeiten,
- sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern,
- Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht:

- die übernommenen Aufgaben zu erfüllen und die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen,
- Vereinsbeschlüsse und -ziele anzuerkennen und danach zu handeln,
- Änderungen zu persönlichen Daten, insbesondere Änderungen der Wohnanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse eigenverantwortlich mitzuteilen,
- den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

§6 Einnahmen

(1) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- öffentliche Mittel und staatliche Zuschüsse,
- sonstige Zuwendungen,
- Bußgelder.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung den Erfordernissen entsprechend mit einfacher Mehrheit beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§7 Ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

(2) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn von der Mehrheit des Vorstandes es erforderlich gehalten wird oder die Berufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Sie erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen an die zuletzt genannte Adresse des Mitgliedes.

Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Die Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend.

(7) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechtes kann ein Familienmitglied bevollmächtigt werden. Weitere Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

(8) Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Sie haben ebenso wie natürliche Personen nur eine Stimme.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(10) Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages,
4. Beratung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
6. Beschluss über eine jährliche angemessene Tätigkeitsvergütung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,
7. Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes,
8. Beschluss der Satzung bzw. Beschluss von Satzungsänderungen und -ergänzungen,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
11. Beschluss über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- insgesamt mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

Vorstandsmitglieder sind mehrheitlich Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß § 26 BGB von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter jeweils der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

(4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand seiner Funktion, aber nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, mindestens aber drei anwesend sind. Dabei ist die Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden unbedingt erforderlich.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung zu bestätigen.

(9) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Finanzbewegungen. Er erstellt den Jahresabschluss und erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

(2) Der Vorstand kann zur Abwicklung seiner Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden mittels Vertrag geregelt. Der Geschäftsführer ist nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein, nimmt jedoch an allen Vorstandssitzungen teil. Er ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und berät ihn.

§13 Rechnungsprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer (mindestens zwei) überwachen die Kassengeschäfte und die finanziellen Aktivitäten des Vereins.

(2) Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen die Rechnungsprüfer ein Protokoll. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.

(4) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, wenn auf die Auflösung in der Einladung bereits hingewiesen wurde.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach der Begleichung der Restschulden an den Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, den 24.05.2019